

BGer 1B_244/2015 vom 18. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_244_2015

FR: TF 1B_244/2015 du 18 août 2015

IT: TF 1B_244/2015 del 18 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Nach der Haftentlassung des Beschwerdeführers hat dieser kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Behandlung der Beschwerde in Strafsachen. Besondere Umstände, die es im Lichte der Rechtsprechung (BGE 136 I 274 E. 1.3) nahelegen könnten, die Beschwerde trotz Wegfalls des aktuellen praktischen Interesses zu behandeln, sind nicht ersichtlich.

Die Beschwerde ist deshalb mit einzelrichterlichem Entscheid (Art. 32 Abs. 2 BGG) als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

E. 2

Gemäss Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP (SR 273) entscheidet der Richter bei Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Diese Regelung bezweckt, denjenigen, der in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der Prüfung der mutmasslichen Prozessaussichten ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben (BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f. mit Hinweisen; Urteil 1B_326/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 1).

E. 3.1

Nach Art. 221 StPO ist Untersuchungshaft unter anderem dann zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Abs. 1 lit. a).

Der Beschwerdeführer bestreitet sowohl den dringenden Tatverdacht als auch den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr.

E. 3.2

Das Bundesgericht begründete mit Urteil 1B_334/2014 vom 24. Oktober 2014 in der gleichen Sache eingehend, weshalb von einem dringenden Tatverdacht (E. 7) und von Fluchtgefahr (E. 8) auszugehen sei. So kam das Bundesgericht zum Schluss, es bestehe der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer massgeblich daran beteiligt gewesen sei, von der B._____holding Euro 100 Mio. betrügerisch zu erlangen. Auch sei vom dringenden Verdacht der Beteiligung des Beschwerdeführers an geldwäschereiverdächtigen Transaktionen auszugehen. Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr sei gegeben. Dem

Beschwerdeführer drohe aufgrund der Schwere der vorgeworfenen Taten eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Er sei polnischer Staatsbürger, der in Polen lebe. Seine Ehefrau und zwei seiner Kinder lebten in Russland. Seine zwei weiteren Kinder hielten sich zu Ausbildungszwecken in Deutschland und Polen auf. Zur Schweiz habe er dagegen keinerlei familiäre Beziehungen.

Die Vorinstanzen haben in ihren Entscheidungsbegründungen vom 30. April 2015 und vom 24. Juni 2015 insbesondere auf diese bundesgerichtlichen Erwägungen verwiesen.

E. 3.3

In der Zwischenzeit hat sich an dieser Beurteilung nichts Entscheidendes zugunsten des Beschwerdeführers geändert. Gegenteiliges wird von ihm auch nicht dargelegt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). In seiner Beschwerde weist der Beschwerdeführer zwar einerseits auf eine Analyse der Geldflüsse des Kompetenzzentrums Wirtschaft und Finanzen CCFW vom 9. Februar 2015 sowie andererseits auf die Einvernahme des Mitbeschuldigten C. _____ vom 25. Juni 2015 hin, ohne jedoch substantiiert aufzuzeigen, inwiefern diese beiden Beweismittel den dringenden Tatverdacht in Frage stellen könnten.

Es wäre nach dem Gesagten weiterhin von einem dringenden Tatverdacht und von Fluchtgefahr auszugehen gewesen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege Überhaft vor, sodass sich die Verlängerung der Untersuchungshaft als unverhältnismässig erweise. Bei einer Verurteilung drohe ihm eine Freiheitsstrafe von maximal fünf bis sechs Jahren, wobei er gestützt auf Art. 86 Abs. 1 StGB nach vier Jahren bedingt zu entlassen wäre. Dies entspreche der Dauer der bereits erstandenen Untersuchungshaft.

E. 4.2

Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Das Gericht darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (vgl. Art. 212 Abs. 3 StPO). Die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bei der Berechnung der mutmasslichen Dauer der Freiheitsstrafe grundsätzlich ausser Acht zu lassen, es sei denn, die konkreten Umstände des Falls würden eine Berücksichtigung ausnahmsweise gebieten (vgl. Urteil 1B_23/2014 vom 31. Januar 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). Ein solcher Ausnahmefall ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

E. 4.3

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 30. Juni 2011, mithin über vier Jahre, in strafprozessualer Haft befand. Die Bundesanwaltschaft erachtet indes angesichts der hohen Deliktssumme und des raffinierten Vorgehens des Beschwerdeführers eine Freiheitsstrafe im oberen Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 7½ Jahren als wahrscheinlich. Der Beschwerdeführer selbst geht in seiner Beschwerde davon aus, dass bei einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe von fünf bis sechs Jahren möglich wäre. Damit droht dem Beschwerdeführer die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer der bisher erstandenen Untersuchungshaft von

vier Jahren übersteigt.

E. 5

Die Beschwerde wäre damit mutmasslich abzuweisen gewesen. Aufgrund der gesamten Umstände ist es jedoch gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.